



## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

*Der NABU befürwortet einen beschleunigten und naturverträglichen Ausbau des Stromnetzes. Wirksame und nachhaltige Beschleunigung werden durch kluge Planung, strukturierte Verfahren, Einbindung der Bürger\*innen vor Ort, ausreichende Personalausstattung der zuständigen Behörden und eine gute Umweltdatenverfügbarkeit erreicht.*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes Stellung zu nehmen. Gleichwohl merken wir kritisch an, dass die hierfür vorgesehene Frist von 2,5 Werktagen der Tragweite der vorgesehenen Änderungen nicht angemessen erscheint und eine tiefgreifende fachliche Darstellung in der Kürze der Zeit nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für die Bewertung der neu in die Anlage aufgenommenen Vorhaben, die Ortskunde voraussetzt, welche zwar in unseren Landesverbänden vorhanden ist, in der kurzen Zeit jedoch nicht formuliert werden kann. Daher verweisen wir vor allem auf weiterführenden Informationen des NABU (s.u.) und bitten, diese ebenfalls in der weiteren Ausgestaltung des Referentenentwurfs zu berücksichtigen.

### Kritische Erweiterung beschleunigender Regelungen auf neue Vorhaben

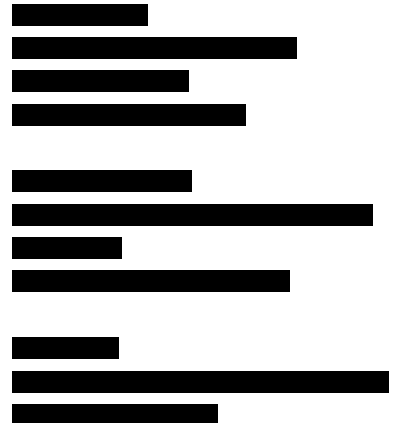
Der Referentenentwurf enthält die Neuaufnahme von 45 zusätzlichen Netzausbauvorhaben sowie die Änderung von 13 Netzausbauvorhaben im Bundesbedarfsplan. Dabei werden für diese Vorhaben gem. § 12e Abs. 4 EnWG die „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf“ festgestellt. Diese gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich. Sie schließt im Grundsatz die Prüfung aus, ob für das geplante Vorhaben ein Bedarf vorhanden ist. So entfällt de facto die üblicherweise vorgesehene Prüfung innerhalb der Strategischen Umweltprüfung (SUP), ob ein Vorhaben überhaupt erforderlich ist.

Die Realisierung der neu aufgenommenen Vorhaben ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, was die Abwägungslogik deutlich zugunsten energiepolitischer Ziele verschiebt – mit erheblichen Implikationen für die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen. Die Privilegierung des Ausbaus von Netzinfrastruktur darf nicht zulasten des Naturschutzes ausfallen. Wie zahlreichen Gesetzesbegründungen und Begründungen aktueller Gesetzesentwürfe zu entnehmen ist, soll die Gewichtung durch ein gesetzgeberisch angeordnetes überragendes



### Kontakt

**NABU Bundesgeschäftsstelle**



**Lobby-Registernummer:** R001667

öffentliches Interesse insbesondere die Abwägungen im Naturschutzrecht vorprägen. Eine ergebnisoffene Schutzgüterabwägung muss aber uneingeschränkt stattfinden können. Insbesondere bei der Netzinfrastruktur muss berücksichtigt werden, dass diese für viele Jahrzehnte steht und damit über lange Jahre Lebensräume prägt. Dort braucht es daher umso mehr eine durchdachte Planung und gründliche Schutzgüterabwägung, um die konfliktfreiesten Korridore zu identifizieren.

Des Weiteren greift durch die Änderungen im Referentenentwurf zur Verfahrensbeschleunigung die **Rechtswegverkürzung** – Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz – nun auch für die neuen, weiteren Vorhaben. Damit einher geht eine Reduzierung der üblichen Kontrollinstanzen, was die Möglichkeit zur Korrektur von Planungsfehlern oder Abwägungen reduziert und somit die Qualitätssicherung durch gerichtliche Kontrolle gefährdet. Zudem erhöht es die Hürden für Umweltverbände und Bürgerinitiativen (z.B. in Bezug auf Kosten) und bedeutet somit eine faktische Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten.

Es liegt in der Natur der Gesetzessystematik, dass die oben genannten Kritikpunkte nicht unmittelbar die Erweiterung des Anhangs im BBPIG adressieren, sondern insbesondere die beschleunigenden Regelungen in den das BBPIG flankierenden Gesetzen. Jedoch macht die Ergänzung des Anhangs deutlich, wie die Beschleunigung durch die Aufnahme von Vorhaben in den Anhang des BBPIG „um sich greifen“ kann. Dies gilt umso mehr, als dass nach § 43n EnWG weitere Abschwächung von Umweltstandards in Verfahren für Vorhaben innerhalb etwaiger „Infrastrukturgebiete“ vorgesehen sind.

### Wegfall der Möglichkeit, Erdkabel zu verlegen

Besonders problematisch ist die Aufhebung des **Erdkabelvorrangs** für Gleichstromleitungen bei gleichzeitiger Festlegung, die Leitung als Freileitung zu errichten, zu betreiben und zu ändern. Damit verlieren Vorhabenträger und Bundesnetzagentur die Möglichkeit, zu entscheiden, ob die Leitung als Erdkabel oder als Freileitung errichtet werden kann. Das damit verbundene Ziel, die „Kosteneffizienz im gesamten Energiesystem“ zu verbessern, wofür nebenbei bemerkt weiterhin der nachvollziehbare Nachweis fehlt<sup>1</sup>, geht eindeutig zu Lasten von Natur- und Umweltschutz sowie der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Netzausbau.

Die im Referentenentwurf angelegte Abkehr vom bisherigen Vorrang der Erdverkabelung hin zu einer ausschließlichen Realisierung neuer Vorhaben als Freileitungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht hoch problematisch, da sie zentrale ökologische Abwägungen systematisch zugunsten angeblicher kurzfristiger Kosteneffizienz verschiebt. Während Erdkabel Vorteile beim Vogelschutz und der Akzeptanz haben, sind insbesondere beim Bau massive Bodeneingriffe und Lebensraumverluste möglich. Freileitungen wiederum stellen ein erhebliches Kollisionsrisiko für Vögel dar und führen zur Fragmentierung von Landschaften, können aber in bestimmten Gebieten naturverträglicher sein, da weniger Erdarbeiten nötig sind<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Nachlesbar auf der **Internetseite** „Erdkabel im Stromnetzausbau“ unter der Frage „Würde es Kosten einsparen von Erdverkabelung auf Freileitungen umzuschwenken“, abrufbar hier: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/stromnetze-und-speicher/naturschutz/18757.html>

<sup>2</sup> Eine detaillierte Erläuterung aller **Vor- und Nachteile von Erdverkabelung und Freileitungen** aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier nachlesbar: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/stromnetze-und-speicher/naturschutz/18757.html>

Vor diesem Hintergrund greift eine Bevorzugung von Freileitungen zu kurz, da sie die langfristigen ökologischen Folgekosten und die damit verbundenen gesellschaftlichen Konflikte nicht angemessen berücksichtigt. Zudem wird durch die Einschränkung des Entscheidungsspielraums für eine standortbezogene Abwägung die Möglichkeit reduziert, besonders sensible Räume wirksam zu schützen und die beste Variante – Erdkabel oder Freileitung – zu identifizieren und umzusetzen. Insgesamt führt die geplante Neugewichtung zu einer strukturellen Schwächung naturschutzfachlicher Belange im Netzausbau und steht damit im Widerspruch zu den Anforderungen eines vorsorgeorientierten und nachhaltigen Infrastrukturmanagements.

Im Übrigen wird auf folgende Publikation des NABU verwiesen: NABU (2013): *Stromfluss unter der Erde. Einsatz von Erdkabeln beim Übertragungsnetzausbau*. Broschüre. [\[Link\]](#). Zudem weisen wir auf umfangreiche [Online-Informationen](#) zum Netzausbau hin.

Berlin, 21.04.2026